

Nr. 10 – Stand März 2020

## Altersrenten und ihre Voraussetzungen: Wann kann ich mit und ohne Abschläge eine Altersrente erhalten?

### Wer kann welche Altersrente erhalten?

Jede Altersrente setzt bestimmte rentenrechtliche Zeiten (so genannte Wartezeit) und ein bestimmtes Mindestalter voraus.

Folgende Altersrenten können beantragt werden:

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (diese Altersrente behandelt der Info-Dienst nicht).

Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit und die Altersrente für Frauen konnten nur Menschen bis Geburtsjahrgang 1951 beantragen.

Bei der Altersrente für langjährig Versicherte und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen gibt es zwei Altersgrenzen:

1. Sie können die Rente ohne einen Rentenabschlag erhalten.
2. Sie können die Rente vorzeitig erhalten, aber mit einem Rentenabschlag.

Je früher die Altersrente vor dem regulären Renteneintrittsalter (1.) beginnt, desto höher ist der Rentenabschlag: 0,3 Prozent je Monat. Im Rentenbescheid erkennen Sie das daran, dass der „Zugangsfaktor“ geringer ist als 1,0.

Durch eine Rentenauskunft erfahren Sie, wann Sie eine Altersrente erhalten können, regulär ohne Rentenabschlag oder vorzeitig mit Rentenabschlag. Die Rentenauskunft erhalten Sie ab 55 Jahren alle drei Jahre anstelle der Renteninformation. Bei einem berechtigten Interesse, insbesondere einer drohenden Erwerbsminderung, können Sie schon vorher eine Rentenauskunft beantragen. Ab dem Alter von 50 Jahren ist das auch ohne Begründung möglich.

Weitere Angaben erhalten Sie von den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung und von Versichertenältesten oder Versichertenberatern.

# Rentenarten

## **1. Die Regelaltersrente**

Sie müssen fünf Jahre an Beitragszeiten erfüllt haben (so genannte Wartezeit). Zu dieser Wartezeit zählen auch Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten, wenn die Pflegekasse Beiträge eingezahlt hat. Die Altersgrenze lag bei 65 Jahren und wird seit dem Geburtsjahrgang 1947 schrittweise auf 67 Jahre ab Geburtsjahrgang 1964 angehoben („Rente mit 67“).

## **2. Die Altersrente für langjährig Versicherte**

Für diese Rente müssen Sie 35 Jahre an so genannten rentenrechtlichen Zeiten erfüllt haben. Dazu gehören neben den Beitragszeiten auch Anrechnungszeiten, zum Beispiel Schul- und Hochschulzeiten, Arbeitslosigkeitszeiten und Zeiten eines Beschäftigungsverbots wegen Schwangerschaft und Mutterschaft. Teilweise ist die Anrechnung zeitlich begrenzt. Die reguläre Altersgrenze lag bei 65 Jahren und wird seit dem Geburtsjahrgang 1949 schrittweise bis auf 67 Jahre ab Geburtsjahrgang 1964 angehoben. Ein vorzeitiger Rentenbeginn ab 63 Jahre bleibt möglich (Unterschied zur Regelaltersrente).

## **3. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte**

Diese Rentenart wurde 2012 im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze (1) eingeführt. Wer eine Wartezeit von 45 Jahre erfüllt hat, kann weiterhin mit 65 Jahren eine Altersrente ohne Rentenabschlag erhalten. Dabei werden angerechnet: Pflichtbeitragszeiten, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Krankengeld und von Übergangsgeld.

Seit 2014 wird diese Rentenart auch „Rente mit 63“ genannt, weil Versicherte schon mit 63 Jahre die Rente abschlagsfrei erhalten konnten. Die Altersgrenze wird ab Geburtsjahrgang 1953 schrittweise bis auf 65 Jahre ab Geburtsjahrgang 1964 angehoben.

Arbeitslosigkeit: Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden angerechnet, nicht aber in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn (Ausnahme: Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers). Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II werden nicht angerechnet.

Wenn Sie freiwillig Beiträge eingezahlt haben, wird das nur dann angerechnet, falls Sie 18 Jahre an Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben.

## **4. Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen**

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen müssen Sie einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 haben und 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten erfüllen.

## Wie erhöht sich die Regelaltersrente durch einen späteren Rentenantrag?

Sobald Sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreichen, die Rente aber nicht beantragen, erhöht sich für jeden Monat des späteren Rentenbeginns die Rente um 0,5 Prozent. Auch dies erkennen Sie im Rentenbescheid unter dem Begriff Zugangsfaktor: Er ist bei vorzeitigem Rentenbeginn geringer und bei späterem Rentenbeginn höher als 1,0.

## Die Anhebung der Altersgrenzen seit Geburtsjahrgang 1947

Geb.	Regelaltersrente	Altersrente für langjährig Versicherte		Altersrente für schwerbehinderte Menschen		
	Rentenbeginn Jahr / Monat	Rentenbeginn ohne Abschlag	Abschlag bei Rentenbeginn mit 63 Jahren	Rentenbeginn ohne Abschlag	Rentenbeginn Ab- vorzeitig ab	Abschlag
1947	65/ 1	65	7,2	63	60	10,8 %
1948	65/2	65	7,2	63	60	10,8%
1/49	65/3	65/1	7,5	63	60	10,8%
2/49	65/3	65/2	7,8	63	60	10,8%
3-12 1949	65/3	65/3	8,1	63	60	10,8%
1950	65/4	65/4	8,4	63	60	10,8%
1951	65/5	65/5	8,7	63	60	10,8%
1/52	65/6	65/6	9,0	63/1	60/1	10,8%
2/52	65/6	65/6	9,0	63/2	60/2	10,8%
3/52	65/6	65/6	9,0	63/3	60/3	10,8%
4/52	65/6	65/6	9,0	63/4	60/4	10,8%
5/12	65/6	65/6	9,0	63/5	60/5	10,8%
6-12 1952	65/6	65/6	9,0	63/6	60/6	10,8%
1953	65/7	65/7	9,3	63/7	60/7	10,8%
1954	65/8	65/8	9,6	63/8	60/8	10,8%
1955	65/9	65/9	9,9	63/9	60/9	10,8%
1956	65/10	65/10	10,2	63/10	60/10	10,8%
1957	65/11	65/11	10,5	63/11	60/11	10,8%
1958	66	66	10,8	64	61	10,8%
1959	66/2	66/2	11,4	64/2	61/2	10,8%
1960	66/4	66/4	12,0	64/4	61/4	10,8%
1961	66/6	66/6	12,6	64/6	61/6	10,8%
1962	66/8	66/8	13,2	64/8	61/8	10,8%
1963	66/10	66/10	13,8	64/10	61/10	10,8%
ab 1964	67	67	14,4	65	62	10,8%

## Wie können Sie Rentenabschläge ausgleichen?

Sobald Sie eine Rentenauskunft – frühestens mit 50 Jahren – erhalten haben und solange Sie die Regelaltersgrenze nicht erreicht haben, können Sie gegenüber der Rentenversicherung erklären, dass Sie vorzeitig eine Altersrente beziehen und den Rentenabschlag ganz oder teilweise durch freiwillige Beiträge ausgleichen wollen. Über die Höhe der nötigen Beiträge können Sie ebenfalls eine Rentenauskunft beantragen. Wenn Sie später doch zum regulären Renteneintrittsalter die Rente beantragen, erhöhen diese Beiträge die Rente.

## Was können Sie zu einer Altersrente hinzuverdienen?

Sobald Sie die Regelaltersgrenze erreichen, können Sie unbegrenzt hinzuverdienen: Ihre Rente verringert sich dadurch nicht. Haben Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, können Sie 6.300 Euro brutto im Jahr hinzuverdienen, ohne dass sich Ihre Rente verringert. Verdienen Sie mehr, erhalten Sie nur eine Teilrente. Dabei gilt im Grundsatz: Das Einkommen oberhalb der Hinzuverdienstgrenze wird durch 12 geteilt. Dieser Betrag mindert zu 40 Prozent die monatliche Rente. Was Sie ohne Rentenminderung hinzuverdienen können, wird außerdem begrenzt durch den Hinzuverdienstdeckel. Dazu wird die monatliche Bezugsgröße in dem jeweiligen Jahr (2020: 3.185 Euro West/ 3.010 Euro Ost) mit den sich aus dem höchsten Verdienst der letzten 15 Jahre vor Rentenbeginn ergebenden Entgeltpunkten multipliziert. Der Hinzuverdienstdeckel ändert sich jährlich zum 1. Juli. Von Hinzuverdienst spricht man auch, wenn Sie eine Sozialleistung erhalten, zum Beispiel Arbeitslosengeld. Der Hinzuverdienst ist dann das Arbeitsentgelt, woraus das Arbeitslosengeld berechnet wird.

## Renten für Hinterbliebene

Witwen und Witwer erhalten die Rente des Ehegatten in den ersten drei Monaten nach dem Monat des Todes unverändert weiter (Sterbevierteljahr). Die große Witwenrente/ Witwerrente wird gezahlt, wenn die Witwe/ der Witwer mindestens 45 Jahre alt ist – diese Grenze wird seit 2012 je nach Sterbejahr schrittweise auf 47 Jahre angehoben – oder ein eigenes oder ein Kind des Ehegatten unter 18 Jahren erzieht oder erwerbsgemindert ist. Sie wird in Höhe von 55 Prozent gezahlt, in Höhe von 60 Prozent dann: Der Ehegatte ist vor dem 01.01.2002 verstorben oder bei bis 2001 geschlossenen Ehen ist ein Ehegatte oder sind beide vor dem 02.01.1962 geboren. Die kleine Witwenrente/ Witwerrente wird in Höhe von 25 Prozent gezahlt. Dauerte die Ehe bis zum Tod weniger als ein Jahr, wird die Rente nur ausnahmsweise gezahlt. Haben sich Ehegatten für ein Rentensplitting entschieden – dabei werden die Rentenanwartschaften aufgeteilt – können sie keine Witwenrente/ Witwerrente erhalten.

Ein Sonderfall ist die sogenannte Erziehungsrente, wenn die Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden wurde und der geschiedene Ehegatte danach verstirbt. Sie wird bis zur Regelaltersgrenze gezahlt bei Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des geschiedenen Ehegatten, falls der/die Betreffende nicht wieder heiratet.

Kinder erhalten nach dem Tod eines Elternteils eine Halbwaisen-, nach dem Tod beider Eltern grundsätzlich eine Vollwaisenrente. Das gilt bis zum Alter von 18 Jahren, bis 27 Jahren insbesondere während einer Schul- oder Berufsausbildung oder wenn das Kind wegen einer Behinderung seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann.

Auf Renten für Hinterbliebene wird eigenes Einkommen anrechnet. Die Rente vermindert sich dabei um 40 Prozent des Einkommens oberhalb des 26,4 – fachen des aktuellen Rentenwerts, Beispiel für die alten Bundesländer:

Der Freibetrag beträgt: aktueller Rentenwert 01.07.19 bis 30.06.20: 33,05 Euro  
\* 26,4 = 872,52 Euro.

Für jedes Kind, das Waisenrente erhalten kann, erhöht sich der Freibetrag um das 5,6 – fache des aktuellen Rentenwerts.